

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN

1. VORWORT

- 1.1 Die vorliegenden Verkaufsbedingungen (nachfolgend „Bedingungen“ genannt) gelten für alle Verkäufe von DLF-Trifolium A/S oder InnoSeeds B.V. (im Folgenden „DLF“ genannt), unabhängig von evtl. widersprechenden, gegensätzlichen oder zusätzlichen Bedingungen des Käufers, die im Rahmen einer Warenbestellung oder im Wege einer anderweitigen Kommunikation vom Käufer mitgeteilt werden, sofern diesbezüglich nichts anderes schriftlich mit DLF vereinbart ist. DLF akzeptiert keine widersprechenden, gegensätzlichen oder zusätzlichen Bedingungen, die nicht ausdrücklich von DLF schriftlich akzeptiert wurden. Der in diesen Bedingungen verwendete Begriff „schriftlich“ bezieht sich auf ein von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument oder auf einen Brief, ein Telefax oder eine E-Mail.
- 1.2 Mit der erstmaligen Annahme der DLF-Verkaufsbedingungen wird davon ausgegangen, dass der Käufer auch für alle zukünftigen Käufe von DLF die jeweils aktuellen Verkaufsbedingungen akzeptiert.

2. ABSCHLUSS EINES VERTRAGS

- 2.1 DLF behält sich das Recht vor zu bestimmen, dass ein endgültiger und verbindlicher Verkaufsvertrag nicht abgeschlossen ist, bis DLF dem Käufer eine schriftliche Auftragsbestätigung übersandt hat.
- 2.2 Soweit DLF andere Bedingungen nicht ausdrücklich schriftlich akzeptiert, siehe Klausel 1.1, wird jeder Verkaufsvertrag unter den Bedingungen abgeschlossen, die in der Auftragsbestätigung von DLF und in diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen dargelegt sind (siehe hier Klausel 3.3. und 4.3. nebst Addendum).

3. EINBEZIEHUNG DER ISF RULES UND RANGFOLGE

- 3.1 Soweit der jeweilige Verkaufsvertrag und die Bedingungen nichts anderes vorsehen, gelten die „Rules and Usages for the Trade in Seeds for Sowing Purposes“, die am Verkaufstag gültig sind (nachfolgend „ISF Rules“ genannt).
- 3.2 Die ISF Rules setzen sich aus einem Abschnitt der General Rules und den Abschnitten der Specific Rules zusammen. Von den Specific Rules gilt Teil B (Herbage and Oil & Fibre Seeds).
- Die ISF Rules sind unter www.worldseed.org unter „Rules“ abrufbar und werden dem Käufer auf Anfrage von DLF zur Verfügung gestellt.

- 3.3 Im Falle einer Streitigkeit, einer Unklarheit bei der Auslegung oder einer Forderung zwischen DLF und dem Käufer haben der jeweilige Verkaufsvertrag und seine spezifischen Bedingungen den ersten Rang. Soweit der jeweilige Vertrag und seine spezifischen Bedingungen keine Aussage enthalten, haben diese Bedingungen den zweiten Rang. Soweit diese Bedingungen nichts aussagen, haben die ISF Rules den dritten Rang. Soweit die ISF Rules nichts aussagen, gelten die üblichen Regeln der einschlägigen Gesetze.

4. VERSANDBEDINGUNGEN, LIEFERUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- 4.1 Jede vereinbarte Vertragsklausel ist gemäß den INCOTERMS (ICC) auszulegen, die bei Abschluss des Vertrages gültig sind. Die ISF Rules, Section X, Shipping Terms, Article 31, gelten nicht. Soweit keine spezielle Vertragsklausel vereinbart wurde, soll die Lieferung ab Werk erfolgen.
- 4.2 Sollte DLF erkennen, dass die Waren nicht zum vereinbarten Zeitpunkt geliefert werden können, so wird DLF dies dem Käufer unverzüglich schriftlich mitteilen, nach Möglichkeit unter Angabe des Termins, an dem die Lieferung erwartet werden kann. Die Lieferzeit wird somit um die von DLF angegebene Zeit verlängert, unter der Voraussetzung, dass dies unter Berücksichtigung aller jeweiligen Umstände des Einzelfalls sinnvoll ist. Anderenfalls gilt Klausel 8 der ISF Rules. Aufeinander folgende Lieferungen sind zulässig.
- 4.3 Wenn die Waren auf Kredit geliefert werden, ist der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises nicht berechtigt, die Waren zu veräußern.

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises, einschließlich der Zinsen und sonstigen Kosten verbleiben die Waren im Eigentum der DLF, soweit ein solcher Eigentumsvorbehalt unter dem anwendbaren Recht zulässig ist. Für Lieferungen insbesondere nach und innerhalb Deutschlands wird ein verlängerter Eigentumsvorbehalt vereinbart. Die Einzelheiten ergeben sich aus dem angefügten Addendum.

Vorausgesetzt, dass DLF die gelieferte Saatgutpartie (Lot) identifizieren kann, hat DLF gemäß den ISF Rules, Section XIX, Payment, Article 58, nach Ablauf des Zahlungsdatums das Recht, sie zurückzuverlangen.

5. ZERTIFIKATE

- 5.1 Jeder offizielle Saattestbericht ist gemäß ISF Rules, Section XX, Quality Control, Article 71, endgültig. Zertifikate wie z.B. ein Orangenzertifikat, das von einem akkreditierten ISTA-Labor ausgegeben wurde, nationale Zertifikate wie z.B. ENSE, AOSA und GNIS oder Zertifikate von einem autorisierten DLF-Labor oder einem autorisierten InnoSeeds B.V. Labor, gelten als offizielle Saattestberichte.

6. VERMEHRUNG

- 6.1 Eine Vermehrung des Saatguts ist nicht zulässig.

7. HAFTUNG FÜR SCHÄDEN, DIE DURCH DIE WAREN VERURSACHT WERDEN

- 7.1 DLF haftet nicht für Verluste oder Schäden am Eigentum, die durch die Waren oder durch Waren, die zu Bestandteilen des Eigentums werden, oder die durch Vermischung oder Vermengung der Waren verursacht werden, sowie für Verluste und Schäden am Eigentum, die durch die Eigenschaften der Waren verursacht werden.

8. HAFTUNGAUSSCHLÜSSE

- 8.1 DLF ist nicht für mittelbare, ungewöhnliche, zufällige oder Folgeverluste oder Schäden oder für Schadensersatz jedweder Art haftbar, einschließlich, aber nicht begrenzt auf Kosten aufgrund von Geschäftsunterbrechungen, Produktions-/Wachstumsverlusten, Vertragsverlusten, Profitverlusten, Rufschädigung oder Verlust von Kunden oder für andere Folge- oder mittelbare Verluste jedweder Art.

Diese Haftungsausschlüsse gelten für jegliche Art von Haftung einschließlich, aber nicht begrenzt auf die Haftung aufgrund von Verzögerung, Defekten und Produkthaftung.

- 8.2 Ungeachtet der ISF Rules, The Specific Rules, Teil B, Article 18, darf die Gesamthaftungssumme von DLF nicht den berechneten Verkaufspreis für die Waren, die zu einer solchen Forderung geführt haben, – und unter keinen Umständen die Gesamthaftungssumme von DLF von EUR 75.000 pro Saatgutpartie (Lot) – unabhängig von der Art der Forderung(en), sei es aus Vertrag, wegen unerlaubter Handlung, aus Garantie oder anderen Gründen, übersteigen.

- 8.3 Der Käufer wird DLF in dem Ausmaß freistellen, in dem DLF die Haftung gegenüber Dritten in Bezug auf Verluste oder Schäden übernimmt, für die DLF gegenüber dem Käufer nicht haftbar ist.

9. HÖHERE GEWALT (ENTLASTUNGSGRÜNDE)

- 9.1 Höhere Gewalt wird durch die ISF Rules, Section XXIV, Force Majeure, geregelt. Die Höhere-Gewalt-Klausel der internationalen Handelskammer (ICC), die bei DLF auf Anfrage des Käufers erhältlich ist, wird hiermit in den Vertrag eingeschlossen. DLF soll jedoch unter allen Umständen bei Leistungsverzögerungen oder –ausfällen und bei Arbeitsunruhen, Streiks und Ausschlüssen sowie bei Ernteausfällen befreit sein.

- 9.2 Jeder vor einer Ernte abgeschlossene Verkaufsvertrag erfolgt unter dem Vorbehalt einer sicheren Ernte.

- 9.3 DLF hat das Recht, bestellte Waren durch gleichartige Waren zu ersetzen, wenn es zu Ernteausfällen kommt oder wenn DLF die verkauften Waren in einem für DLF wirtschaftlich angemessenen Rahmen nicht in den notwendigen Mengen und/oder Qualität erwerben kann.

10. FORUM UND GELTENDES GESETZ

- 10.1 Sämtliche Streitigkeiten unterliegen dem materiellen Recht in Dänemark und sind dementsprechend auszulegen. Eine Ausnahme ergibt sich für die Regelung des verlängerten Eigentumsvorbehaltes für Lieferungen insbesondere nach und innerhalb Deutschlands. Diese ist dem angefügten Addendum zu entnehmen.

- 10.2 Vorbehaltlich Klausel 10.3 werden alle in Verbindung mit dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten in Kopenhagen, Dänemark, durch Schiedsverfahren gemäß den ISF Rules, Section XXV, Schiedsverfahren (Arbitration) geregelt (ISF „Procedure Rules for Dispute Settlement for the Trade in Goods for Sowing Purposes and for the Management of Intellectual Property“, Kapitel B (Arbitration Procedure Rules), jeweils in der gültigen Fassung).

Die Regeln sind unter www.worldseed.org unter „Rules“ und von DLF auf Anfrage des Käufers erhältlich. Ein Schiedsantrag ist innerhalb von 30 Tagen zu stellen, weitere Details siehe: ISF Rules, Section XXV, Arbitration, Article 91.

- 10.3 Ergeben die Umstände, dass der Käufer keine Zahlungsabsicht hat oder nicht zu zahlen in der Lage ist, so hat DLF das Recht, die ausstehenden Forderungen entweder, ohne auf ein Schiedsgericht zurückgreifen zu müssen, durch eine Klage vor dem zuständigen Gericht oder durch ein beschleunigtes Schiedsverfahren gemäß Article 21 der ISF Arbitration Procedure Rules (vergleiche ISF Rules, Section XIX, Article 59) beizutreiben.